

## **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Lichtenau, der Gemeinden Bühlertal, Hügelsheim, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bühl am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erstreckung**

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) der Stadt Bühl in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Lichtenau und der Gemeinden Bühlertal, Hügelsheim, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim.

### **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 25.01.2019

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bühl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Hinweis zu der erstreckten Satzung**

Die jeweils gültige Fassung der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Bühl auf die in der Erstreckungssatzung Bezug genommen wird, kann über das Internetportal der Großen Kreisstadt Bühl unter <https://www.buehl.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus/Satzungen> jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die Satzung von jedermann während der üblichen Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Bühl, Hauptstraße 42, 77815 Bühl, eingesehen werden.